

ENTWURF DER GEMEINDEORDNUNG

zur Fusion einer Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal (EKB)

Präambel

Die EKB ist hervorgegangen aus den ehemals selbstständigen Kirchengemeinden
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin Luther in Bremen Blumenthal
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockhorn
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen Blumenthal
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen Rönnebeck Farge.

Die EKB ist die Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden.

Sie ist in ihrem Bekenntnis und ihrer Ordnung selbstständig.

Grundlage der EKB ist das Evangelium von Jesus Christus, das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in den Bekenntnissen der Reformation wie auch im Apostolischen Glaubensbekenntnis und der Barmer Theologischen Erklärung neu ans Licht getreten ist. In diesen Bekenntnissen sieht die EKB maßgebliche Zeugnisse für ihre gemeindliche Verantwortung. Das Bekenntnis zu Jesus Christus bedarf einer ständigen Vergegenwärtigung und Erneuerung.

Die Bekenntnisse, die Liturgie und das Abendmahl lutherischer und reformierter Tradition stehen in der Gemeinde gleichberechtigt nebeneinander.

Die EKB bezeugt die Treue Gottes. Sie bekennt sich zur Leuenberger Konkordie. Sie fördert die ökumenische Begegnung und die Zusammenarbeit mit den christlichen Nachbargemeinden. Sie ist bestrebt, Trennendes zu überwinden und die Einheit der Kirche zu fördern. Sie sucht Möglichkeiten des gemeinsamen Einsatzes für das Leben. Dabei ist sie der jüdischen Glaubensgemeinschaft, deren Glaubenswurzeln sie teilt, in besonderer Weise verbunden und fördert den Dialog mit anderen Religionen.

Alle Gemeindemitglieder tragen gemeinsam Verantwortung für das Gemeindeleben, die notwendigen Dienste und den Bestand der Gemeinde. Jede und jeder ist eingeladen, mit den eigenen Gaben und Fähigkeiten das Leben der Gemeinde aktiv mit zu gestalten und zu fördern.

Die wichtigste Aufgabe der Gemeinde ist die Verkündigung des Wortes Gottes. Sie hat allen Menschen Gottes Liebe und seinen Willen zu bezeugen. Dies geschieht in Gottesdiensten, Seelsorge und vielfältigen Formen des Gemeindelebens in Wort und Tat.

Zur Glaubwürdigkeit der Gemeinde gehört unverzichtbar der Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Sie bringt sich ein in den gesellschaftlichen Diskurs und bezeugt auch dadurch die Liebe und den Willen des lebensfreundlichen Gottes.

Die folgende Gemeindeordnung regelt die inneren Angelegenheiten der EKB und ihre Vertretung nach außen.

Über allem aber steht der Wunsch und die Hoffnung in geschwisterlicher Verbundenheit miteinander in der EKB zu leben und zu arbeiten zur Ehre Gottes und zum Wohl aller seiner Geschöpfe.

I. Gemeinde

§ 1 – Rechtliche Stellung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal (EKB) ist ein selbstständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

§ 2 – Gemeindezugehörigkeit

(1) Zur Gemeinde gehören alle getauften Evangelischen, die Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal haben, soweit sie nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde in rechtsgültiger Form erklärt haben.

(2) Als Gemeindemitglieder können auch außerhalb des Kirchengebietes wohnende Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche mit Zustimmung des Kirchenvorstandes aufgenommen werden, wenn sie in der vorgeschriebenen Form ihren Übertritt erklärt haben (Personalgemeindemitglieder).

(3) Gemeindemitglieder können auch Personen sein, die evangelisch sind und ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft aufgrund der „Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben oder fortgesetzt haben.

(4) Auch Personen, die nicht Gemeindemitglieder sind, jedoch die Ziele und Aufgaben der Gemeinde fördern wollen, sind eingeladen, am Gemeindeleben teilzunehmen. Sie besitzen kein Wahlrecht und sind nicht wählbar.

II. Organe der Gemeinde (Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand)

A. Gemeindeversammlung

§ 3 – Teilnahme und Stimmrecht

(1) An der Gemeindeversammlung können alle konfirmierten Gemeindemitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und die Gemeindemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat zur Gemeinde gehören, stimmberechtigt teilnehmen.

(2) Die Gemeindeversammlung findet öffentlich statt, wenn der Kirchenvorstand dies beschließt.

§ 4 – Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes einberufen. Zeit und Ort der Gemeindeversammlung werden mindestens zwei Wochen vorher der Gemeinde öffentlich, mindestens jedoch in zwei vorausgehenden Gottesdiensten, bekanntgegeben.

(2) Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal jährlich bis zum 30. April einzuberufen. Auf dieser Sitzung gibt der Kirchenvorstand einen Jahresbericht und legt die Jahresrechnung gemäß § 7 Nummer 3 vor. Der Kirchenvorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens 25 Gemeindemitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangen.

(3) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Kirchenvorstand mindestens 25 stimmberechtigte Gemeindemitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei der Erteilung der Entlastung enthalten sich die Mitglieder des Kirchenvorstandes.

(4) Ist die Gemeindeversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Kirchenvorstand nach Maßgabe des Absatzes 1 eine neue Gemeindeversammlung ein, die auch bei Nichterreichen der Mindestzahl nach Absatz 3 beschlussfähig ist. Hierauf ist im Rahmen der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 5 – Vorsitz

Die Gemeindeversammlung soll aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 – Verhandlungsleitung und Protokollführung

(1) Die Gemeindeversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung, im Falle der Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, geleitet. Sofern die Gemeindeversammlung keine Vorsitzende/keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin/keinen Stellvertreter nach § 5 gewählt hat oder diese verhindert sind, kann die Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung wählen. Findet sich kein Mitglied der Gemeindeversammlung, wird sie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet.

(2) Über den Verlauf der Gemeindeversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter ernannt. Das Protokoll muss insbesondere die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Feststellung ihrer Stimmberechtigung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie bei Wahlen die Namen der Gewählten und die jeweilige Stimmenzahl enthalten. Das Ergebnisprotokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und in der nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen.

§ 7 – Rechte und Pflichten

(1) Die Gemeindeversammlung wirkt in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand an der Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde mit.

(2) Die Gemeindeversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Sie wählt die Pastorinnen und Pastoren (§ 18 Absatz 3).

2. Sie wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Diese dürfen weder dem Kirchenvorstand angehören noch gegen Entgelt in der Gemeinde beschäftigt sein. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie beschließt über die Abnahme der Jahresrechnungen und die Erteilung der Entlastung des Kirchenvorstandes auf Vorschlag der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.
4. Sie beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken auf Antrag des Kirchenvorstandes.
5. Sie beschließt über die Änderung der Gemeindeordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
6. Sie beschließt über die Aufhebung von Kirchenvorstandsbeschlüssen, die gegen die Gemeindeordnung verstoßen. Der Kirchenvorstand hat das Recht, gegen die Aufhebung seines Beschlusses Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche.
7. Sie beschließt über einen Antrag an den Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche auf Versetzung einer Pastorin/eines Pastors mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Die Pastorin/der Pastor ist vor der Beschlussfassung zu hören.
8. Sie beschließt über die Abberufung des Kirchenvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kirchenvorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Die Betroffenen sind vor der Beschlussfassung zu hören. Sie haben das Recht, gegen die Abberufung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 8 – Rechnungsprüfung

- (1) Der Kirchenvorstand legt den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern den Jahresabschluss unverzüglich vor, stellt ihnen die sonst erforderlichen Belege zur Verfügung und erteilt Auskünfte.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde gemäß der Wirtschaftsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche. Über das Ergebnis der Prüfung verfassen die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer einen Bericht, den sie der Gemeindeversammlung vortragen. Der Bericht bildet die Grundlage für die Entlastung.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben die in der Wirtschaftsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie sind Dritten gegenüber wegen aller Vorgänge, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Ausscheiden aus dem Amt als Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer fort.

B. Kirchenvorstand

§ 9 – Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus acht volljährigen Mitgliedern, die nach Maßgabe des IV. Abschnitts von den gemäß § 3 Absatz 1 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt werden, sowie den ordentlichen Pastorinnen/Pastoren der Gemeinde. Die Mitglieder nach Satz 1 können bis zu zwei weitere volljährige Mitglieder in den Kirchenvorstand berufen. Die

Vorsitzende/der Vorsitzende der Gemeindeversammlung oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil.

(2) Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören. Stehen mehrere dieser nahen Angehörigen zur Wahl, ist die Person mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Pastorinnen/Pastoren im Ruhestand, die in der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal oder ihren Rechtsvorgängerinnen als Gemeindepastorin/Gemeindepastor tätig waren, und deren Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner dürfen nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden.

(4) Die in der Gemeinde gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen in den Kirchenvorstand gewählt werden. Sie dürfen jedoch zusammen mit den Pastorinnen/Pastoren nicht mehr als ein Drittel der Sitze im Kirchenvorstand einnehmen.

(5) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Er kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Sachgebiete oder Aufgaben, insbesondere die Wirtschaftsführung, übertragen.

(6) Die Tätigkeit im Kirchenvorstand erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 – Einführung und Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden nach ihrer Wahl oder Berufung in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und auf die Bekenntnisse und Ordnungen der Gemeinde verpflichtet.

(2) Die Amtszeit der in den Kirchenvorstand Gewählten beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes endet mit der nächsten Wahl. Eine Wiederwahl oder erneute Berufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen.

(4) Verletzt ein Mitglied des Kirchenvorstandes die mit seinem Amt verbundenen Aufgaben in grober Weise, kann der Kirchenvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bei der Gemeindeversammlung die Abberufung des Mitglieds beantragen. Die/der Betroffene ist vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes zu hören.

(5) Für ausgeschiedene Kirchenvorstandsmitglieder kann der Kirchenvorstand neue Mitglieder für die verbleibende Amtszeit berufen.

§ 11 – Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde. Er fördert das Gemeindeleben und vertritt die Gemeinde nach innen und nach außen. Er ist gebunden an die Heilige Schrift, die Bekenntnisse und Ordnungen der Gemeinde sowie die Ordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche.

(2) Der Kirchenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Durchführung der Gottesdienste, der sonstigen Verkündigung und anderer

- Veranstaltungen,
2. Festsetzung der Ordnung für Gottesdienste, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung und Beerdigung,
 3. das Kanzelrecht,
 4. Aufstellung des Kollektenplans,
 5. Diakonie innerhalb der Gemeinde und in der Zusammenarbeit mit den kirchlichen Werken,
 6. Förderung der Aufgabenfelder Kinder/Jugendliche und Seniorinnen/Senioren,
 7. Förderung der gemeindlichen Bildungsarbeit und des Ehrenamtes,
 8. Verwaltung der gemeindeeigenen Gebäude und des Inventars,
 9. Verwaltung des Vermögens der Gemeinde inklusive der Friedhöfe sowie der Sonderwirtschaften wie der Kindertages- und Begegnungsstätten,
 10. Aufstellung der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,
 11. Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung,
 12. Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unter Beachtung der Rechte der Mitarbeitervertretung,
 13. Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien, insbesondere die Herausgabe des Gemeindebriefes in Zusammenarbeit mit dem Redaktionsausschuss,
 14. Vertretung der Gemeinde gegenüber der Bremischen Evangelischen Kirche,
 15. Wahl der Delegierten für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche,
 16. Vorbereitung der Gemeindeversammlung, insbesondere Erstellen des Jahresberichtes und sonstiger Vorlagen,
 17. Vorbereitung der Wahl der Pastorin/des Pastors (§ 18 Absatz 2),
 18. Vorbereitung der Wahlen des Kirchenvorstandes (§§ 20 ff.).

(3) Der Kirchenvorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Kirchenvorstand angehören oder Gemeindemitglieder sein, für eine Stimmberechtigung jedoch Mitglied einer Religionsgemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss der Gemeinde angehören. Die Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand verantwortlich und an Weisungen des Kirchenvorstandes und der Gemeindeversammlung gebunden.

(4) Jedes Gemeindemitglied und jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter kann Eingaben an den Kirchenvorstand machen. Der Kirchenvorstand hat sich mit diesen Eingaben zu befassen.

§ 12 – Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchenvorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungen können in Ausnahmefällen auch im Rahmen eines digitalen Formats stattfinden.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Einladung kann mit Einverständnis des Mitglieds auch per E-Mail erfolgen.

(3) Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Sind beide verhindert, wählen die Anwesenden eine Sitzungsleiterin/einen Sitzungsleiter.

(4) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

(6) Bei eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auf Rundfrage gefasst werden. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Auf Antrag nur eines Mitglieds ist die Verhandlung in einer Sitzung erforderlich.

(7) Personen, die am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen bei den Verhandlungen nicht anwesend sein.

§ 13 – Beratung und Anträge

(1) Die Beratung des Kirchenvorstandes erstreckt sich auf die in der Tagesordnung genannten Gegenstände.

(2) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung während der Sitzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit nicht erreicht, wird die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 14 – Verschwiegenheit

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, bei denen Vertraulichkeit vereinbart wurde, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 15 – Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführerin/der Protokollführer ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bei jeder Sitzung zu bestimmen.

(2) Das Protokoll muss die ordnungsgemäße Einberufung, die Tagesordnungspunkte, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweilige Stimmzahl, bei Wahlen die Namen der Gewählten und die jeweilige Stimmenzahl, enthalten. Es wird von der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugesandt. In der nächsten Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls entschieden.

§ 16 – Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

(1) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gemeinde durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und die Stellvertreterin/den Stellvertreter gemeinsam vertreten. Dabei sind sie an Weisungen des Kirchenvorstandes und der Gemeindeversammlung gebunden.

(2) Für den Fall einer Verhinderung kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte Vertreterinnen/Vertreter bestellen.

III. Verkündigungsdienst

A. Pastorinnen und Pastoren

§ 17 – Aufgaben

(1) Der Dienst, das Evangelium zu bezeugen, ist allen Gemeindemitgliedern aufgetragen. Die Pastorinnen/Pastoren sind zu dem besonderen Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes berufen. Diesen Dienst haben sie insbesondere in Gottesdiensten, sonstigen Versammlungen der Gemeinde, Unterweisung und Seelsorge zu versehen. In der Ausübung ihres Dienstes sind sie allein an die Heilige Schrift sowie die Bekenntnisse und Ordnungen der Gemeinde gebunden.

(2) Bei mindestens zwei Pfarrstellen soll eine Pfarrstelle mit einer Pastorin/einem Pastor lutherischen Bekenntnisses sowie einer Pastorin/einem Pastor reformierten Bekenntnisses besetzt werden. Zwischen ihnen besteht kein Rangunterschied im Amt.

(3) Unabhängig von der Zahl der Pfarrstellen haben die Pastorinnen/Pastoren dafür zu sorgen, dass ihre Dienste von allen Gemeindemitgliedern im gesamten Gemeindegebiet und auch von den Gemeindemitgliedern nach § 2 Absatz 2 und 3 in Anspruch genommen werden können.

(4) Über die Verteilung der Amtsaufgaben und Arbeitsbereiche verständigen sich die Pastorinnen/Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. Über die Vertretung bei einer kurzfristigen Verhinderung verständigen sich die Pastorinnen/Pastoren selbst, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes.

§ 18 – Wahl

(1) Zur Pastorin/zum Pastor wählbar ist, wer nach den in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Vorschriften anstellungsfähig ist und die Bekenntnisse und Ordnungen der Gemeinde als für ihren/seinen Dienst bindend anerkennt.

(2) Der Wahlaufsatz wird vom Kirchenvorstand aufgestellt. Die §§ 20 Absatz 1, 21 und 22 gelten entsprechend. Er lädt die in Betracht kommenden Bewerberinnen/Bewerber zu einem Gottesdienst mit anschließender Aussprache vor der anwesenden Gemeinde ein.

(3) Die Pastorin/der Pastor wird in geheimer Wahl von der Gemeindeversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so werden weitere Wahlgänge in weiteren Gemeindeversammlungen durchgeführt, wobei jeweils die Bewerberin/der Bewerber mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Steht nur noch eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl und kann sie/er die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden nicht auf sich vereinigen, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(4) Der Kirchengeschäftsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und beruft die Gewählte/den Gewählten. Die Einführung der Gewählten/des Gewählten wird durch ein theologisches Mitglied des Kirchengeschäftsausschusses, das im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestimmt wird, in einem Gemeindegottesdienst vollzogen.

B. Ehrenamtliche Verkündigung

§ 19 – Ehrenamtliche Verkündigung

(1) Der Kirchenvorstand kann ehrenamtlichen Ältestenpredigerinnen/Ältestenpredigern und Prädikantinnen/Prädikanten die Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Seelsorge und Amtshandlungen übertragen.

(2) Für die Ältestenpredigerinnen/Ältestenprediger gelten die Vorschriften der Evangelisch-reformierten Kirche, insbesondere das Kirchengesetz über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche. Dabei werden die in diesem Kirchengesetz benannten Aufgaben und Befugnisse der Organe der Evangelisch-reformierten Kirche von dem Kirchenausschuss, dem Prädikantenausschuss und dem Ausbildungsreferat der Bremischen Evangelischen Kirche sowie dieser Kirchengemeinde wahrgenommen.

(3) Für die Prädikantinnen/Prädikanten gelten die Vorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche.

IV. Wahlordnung

§ 20 – Wahlaufsatz

(1) Der Kirchenvorstand gibt Zeit und Ort der Wahl des Kirchenvorstandes sowie den von ihm aufgestellten Wahlaufsatz an fünf vorhergehenden Sonntagen im Gottesdienst sowie mindestens fünf Wochen vor dem Wahltermin im Gemeindebrief bekannt. Dabei ist auch auf die Formalitäten der Briefwahl gemäß § 22 Absatz 1 und 2 hinzuweisen.

(2) Der Wahlaufsatz soll mindestens eine Kandidatin/einen Kandidaten mehr als die Mindestzahl der zu Wählenden enthalten.

(3) Bis zu drei Wochen vor der Wahl können aus der Gemeinde Wahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen zur Wahl gestellt werden, wenn sie von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sind und die Vorgeschlagenen die Wählbarkeit besitzen. Sie sind unverzüglich der Gemeinde an den vor der Wahl verbliebenen Sonntagen im Gottesdienst bekanntzugeben.

§ 21 – Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand ernennt aus dem Kreis der Wahlberechtigten vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz enthalten sind, zum Wahlvorstand und bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Sie/er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die ihre/seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu verweisen.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 22 – Briefwahl

(1) Wer an der Teilnahme der Wahl verhindert ist, kann seine Stimme durch einen Wahlbrief abgeben. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Kirchenvorstand unter Angabe des Grundes beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss seine Berechtigung hierzu nachweisen.

(2) Wahlscheine können bis zu einer Woche vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet abzulegen und aufzubewahren, bis die Wahl rechtskräftig geworden ist.

(3) Der Wahlschein muss von einem Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde bestätigt sein. Diese Aufgabe kann vom Kirchenvorstand an eine andere siegelführende Stelle delegiert werden. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Wahlberechtigung des Gemeindemitglieds. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut der von dem Gemeindemitglied abzugebenden Versicherung, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(4) Dem Gemeindemitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln.

(5) Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste zu vermerken. Wahlbriefe können dem Wahlvorstand bis zum Schluss der Wahlhandlung zugeleitet werden. Sie werden bis dahin gesondert aufbewahrt. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 23 – Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich und findet innerhalb einer vom Kirchenvorstand festzusetzenden Wahlzeit statt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Die Wählerin/der Wähler erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem ihre/seine Wahlberechtigung festgestellt und ihre/seine Wahlbeteiligung in der Wählerliste vermerkt ist.

(5) Die Wählerin/der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten, die sie/er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Die Abgabe der Stimme durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter ist nicht zulässig. Die Wählerin/der Wähler darf sich jedoch mit der Zustimmung des Wahlvorstandes einer Hilfsperson bedienen, wenn sie/er den Stimmzettel nicht allein auszufüllen vermag.

(7) Nachdem die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt sie/er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wählerinnen/Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im

Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 24 – Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ungültige Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt nach Rechtskraft der Wahl auszusetzen und zu vernichten. Ihre Anzahl ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (3) Ist der Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.
- (4) Danach werden die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt und ihre Zahl mit der der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei eine Differenz, ist das in der Wahlniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Danach werden die Stimmzettel geprüft und die auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenden Stimmen gezählt.

§ 25 – Wahlniederschrift

- (1) Von der Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zu vermerken sind:
 1. Zeit und Ort der Wahlhandlung,
 2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlbriefe, der aufgrund § 24 Absatz 2 vernichteten Wahlbriefe und die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel,
 4. das Ergebnis der Stimmenauszählung.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und mit allen Wahlunterlagen dem Kirchenvorstand zu übergeben.

§ 26 – Ergebnisfeststellung und -bekanntgabe

- (1) Aufgrund der Wahlniederschrift stellt der Kirchenvorstand das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde am nächsten Sonntag im Gottesdienst und in den vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Tageszeitungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 27 bekanntgegeben.
- (3) Sofern keine Beschwerde eingelegt wird, wird die Wahl nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig.

§ 27 – Rechtsmittel

- (1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe

des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde beim Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche anfechten.

(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 – Übergangsvorschriften

(1) Die erste Gemeindeversammlung findet am 2022 statt. Die erste Wahl des Kirchenvorstandes findet am 2022 statt.

(2) Vom 1. Januar 2022 bis zur Konstituierung des am 2022 gewählten Kirchenvorstandes amtiert ein geschäftsführender Kirchenvorstand. Dieser besteht neben den ordentlichen Pastorinnen und Pastoren aus zwölf Mitgliedern, von denen jeweils drei im Dezember 2021 vom Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Gemeinde in Bremen-Blumenthal, vom Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockhorn, vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal und vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Rönnebeck/Farge berufen werden. Der geschäftsführende Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Vorbereitung der ersten Wahl des Kirchenvorstandes. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des geschäftsführenden Kirchenvorstandes oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter beruft den Kirchenvorstand nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(3) Bei der ersten Wahl des Kirchenvorstandes am 2022 werden acht Mitglieder gewählt, von denen jeweils zwei am 31. Dezember 2021 Gemeindemitglieder der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Gemeinde in Bremen-Blumenthal, der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockhorn, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Rönnebeck/Farge waren. § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nicht die Gesamtzahl der Stimmen, sondern jeweils die Stimmenzahl im Bereich jeder der vier ehemals selbstständigen Gemeinden maßgebend ist.

§ 29 – Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

